

BVGer E-6574/2008 vom 26. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6574_2008

FR: TAF E-6574/2008 du 26 août 2011

IT: TAF E-6574/2008 del 26 agosto 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass gemäss Art. 19 AsylG ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden kann, welche dieses mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Die Botschaft überweist in der Folge das Gesuch mit einem Bericht dem Bundesamt, welches die Einreise in die Schweiz bewilligt, wenn der asylsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, 7 und 52 [Abs. 2] AsylG). Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind namentlich Art und Intensität der persönlichen Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist demnach vorab die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, dass der gewaltsame Tod mehrerer Familienangehöriger sowie das Verschwinden des Ehemannes der Beschwerdeführerin sehr bedauerlich seien, die Einreisebewilligung aber nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts diene. Vielmehr sei ausschliesslich die

Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin zu beurteilen sei, wobei insbesondere das persönliche Gefährdungsprofil und das räumliche Ausmass einer allfälligen Verfolgung zu berücksichtigen seien. Die bis zum Jahr 2006 geschilderten Ereignisse seien bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs zu weit zurückgelegen, um flüchtlingsrechtlich noch relevant zu sein. Die Beschwerdeführerin weise kein spezielles Gefährdungsprofil auf, und es sei nicht davon auszugehen, dass ihr und den Kindern in Zukunft im Heimatland Verfolgung drohen würden.

E. 5.2

In der Beschwerde wird der bereits aktenkundige Sachverhalt wiederholt und aktualisiert und dabei insbesondere ein Erlebnis des Bruders der Beschwerdeführerin mit TMVP-Vertretern im August 2008 beispielhaft dargelegt. Die Beschwerdeführerin hält fest, sie halte sich zurzeit bei befreundeten muslimischen Familien auf und wohne zuweilen auch bei ihrem Bruder, fühle sich dort aber nicht sicher. Das Führen eines normalen Lebens sei für die Beschwerdeführerinnen unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

E. 6.1

In Würdigung der gesamten Vorbringen ist vorliegend festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen seitens der sri-lankischen Behörden und Sicherheitskräfte oder Dritter nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten haben.

E. 6.1.1

Die von der Beschwerdeführerin beschriebenen Erlebnisse bis zum Jahr 2006 sind offensichtlich vor dem Hintergrund der damals herrschenden kriegerischen Situation namentlich im Norden und Osten Sri Lankas zu beurteilen. Es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in der Folge bis Ende Mai 2008 mit dem Stellen eines Asylgesuchs zugewartet hat, womit in der Tat der zeitliche und kausale Zusammenhang zu jenem Ereignis nicht mehr gegeben ist. Schon angesichts der langen Zeitspanne, die seit diesen Ereignissen verstrichen ist, ist nicht anzunehmen, dass den Beschwerdeführerinnen daraus noch flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erwachsen sollten. Es ist jedenfalls nach so langer Zeit auch nicht (mehr) von der konkreten Gefahr einer Reflexverfolgung aufgrund der Aktivitäten des im Jahr 2004 verschwundenen Ehemanns/Vaters der Beschwerdeführerinnen auszugehen; dies umso weniger angesichts der vagen und teilweise schwer nachvollziehbaren Schilderung der Umstände der angeblichen Verfolgung des Ehemanns durch die Beschwerdeführerin.

E. 6.1.2

Die staatlichen Sicherheitsmassnahmen wurden nach dem Sieg der sri-lankischen Armee über die LTTE im Frühjahr 2009 nur langsam gelockert. Indessen weisen weder die Beschwerdeführerin noch ihre Kinder ein besonderes Risikoprofil auf, das sie aktuell aus objektiver Sicht als gefährdet erscheinen lassen würde. Allfälligen Sicherheitskontrollen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte, von denen die Bevölkerung immer noch betroffen sein kann, kommt mangels Intensität kein Verfolgungscharakter zu; mithin stellen solche Handlungen keine ernsthaften Nachteile im Sinn des Gesetzes dar.

E. 6.1.3

Soweit es sich bei den geschilderten oder befürchteten Nachteilen um Übergriffe von nicht-staatlichen Dritten (LTTE respektive TMVP) handelt, ist festzuhalten, dass die

Beschwerdeführerinnen sich nach Auffassung des Gerichts - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - an die zuständigen behördlichen Stellen wenden und um Schutz nachsuchen können, falls sich dies noch als erforderlich erweisen sollte. Der sri-lankische Staat darf diesbezüglich als grundsätzlich schutzfähig gelten, zumal die Beschwerdeführerin angegeben hat, mit staatlichen Behörden keine Probleme gehabt zu haben (vgl. Befragungsprotokoll S. 8); den Akten sind jedenfalls keine Hinweise zu entnehmen, aus denen zu schliessen wäre, die sri-lankischen Behörden wären mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen nicht schutzwillig.

E. 6.1.4

Schliesslich bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass es den Beschwerdeführerinnen möglich und - allenfalls auch erneut mit der Unterstützung einer NGO vor Ort - wohl grundsätzlich auch zuzumuten wäre, den von ihnen befürchteten Behelligungen durch Wegzug in eine andere Region ihres Heimatstaats erfolgreich ausweichen.

E. 6.2

Nach dem Gesagten kann nicht von Nachteilen ausgegangen werden, die den weiteren Verbleib der Beschwerdeführerinnen in ihrem Heimatstaat als unzumutbar erscheinen (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG) oder die gar auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben schliessen lassen würden.

E. 6.3

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen auch keine besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz geltend machen.

E. 6.4

Unter diesen gesamten Umständen hat die Vorinstanz zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch der Beschwerdeführerinnen abgewiesen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.